

Gemeinden
im
Freikirchlichen Bund
der Gemeinde Gottes e.V.



Satzung

Präambel

Der Gemeinden im Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes e.V. (kurz: GiFBGG) ist eine Säule unter dem Dach des Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V. (kurz: FBGG). Die national sozial/diakonische Arbeit des FBGG wird im Sozialdienst im Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes e.V. (kurz SiFBGG) und seinen Tochtergesellschaften durchgeführt. Die internationale Sozialarbeit des FBGG wird vom Kinderhilfswerk Stiftung Global Care geleistet.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen:
Gemeinden im Freikirchlichen Bund der Gemeinde Gottes e.V.
- kurz „GiFBGG.“ genannt –
- b) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- c) Der Sitz des Vereins ist Fritzlar.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Dieser Satzungszweck wird im Besonderen dadurch verwirklicht, dass

- a) die Förderung des geistlichen, ethischen und gesellschaftlichen Lebens in der Tradition des Freikirchlichen Bundes der Gemeinde Gottes im In- und Ausland und das Wahrnehmen der sozialen Verantwortung als Christen nach den Grundsätzen des Wortes Gottes, der Bibel, erfolgt.
- b) der Verein als Dienstleister des FBGG (Dachverband) und der dem Dachverband angeschlossenen Kirchengemeinden in finanzieller, verwaltungstechnischer und rechtlicher Hinsicht, fungiert, um die gemeinnützigen Aufgaben der Kirchengemeinden zu ermöglichen und den Zweck des Dachverbandes zu erfüllen.
- c) der Verein sich weiterhin um die Mittelbeschaffung und Verwendung der Gelder für die Aufgaben der dem Dachverband FBGG angeschlossenen Kirchengemeinden und den verbundenen selbständigen Einrichtungen sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts nur dann erfolgt, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
- d) die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Körperschaft oder eine Hilfsperson nur erfolgt, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhalten Mittel

vorzulegen. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Mitempfänger der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

- e) das ganze Spektrum kirchlichen Lebens, insbesondere durch gottesdienstliche Veranstaltungen, Konferenzen und Freizeiten, durch kulturelle Angebote, durch soziale Hilfe sowie durch Maßnahmen der Jugendhilfe- und -pflege verwirklicht wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelbeschaffung

- a) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen und Kollekten.
- b) Jede Verwendung dieser Einkünfte und die des Vermögens, die dem Zweck des Vereins zuwiderläuft, ist ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsvermögen

- a) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Zuwendungen (§ 4) sowie aus Erträgen von Vermögensanlagen.
- b) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen Auslagen und ggf. im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährte Freibeträge z. B. sog. Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung kann vom Vorstand beschlossen werden.
- c) Hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres hierzu regelt ggf. ein Anstellungsvertrag. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, nur Ersatz ihrer Auslagen etc. gem. Ziffer b).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Werden juristische Personen Mitglied, müssen sie dem Verein je nach Größe einen oder mehrere Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.
- b) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden.
- c) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch den Tod oder die Auflösung einer juristischen Person.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassensführer,
 - dem Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzern.
Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dies gilt ebenso für den Kassensführer, Schriftführer und Beisitzer.
- b) Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
- c) Der Vorstand des FBGG entsendet eines seiner Mitglieder in den Vorstand des Vereins.
- d) Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- e) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Sonst durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- f) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer (hauptamtlich/ehrenamtlich). Dieser führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in der Geschäftsstelle. Er kann mit Vollmacht des Vorstandes rechtsverbindlich zeichnen. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil.
- g) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, wenn sie nicht anderen Gremien oder Personen übertragen werden.
- h) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- c) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, und zwar spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Mitgliederversammlungen sind auch in digitaler Form durchführbar. Dies beinhaltet die elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung sowie Übertragung in Bild

und Ton. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Personen ist nicht zulässig.

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- e) Beschlüsse sollten einstimmig gefasst werden. Ist das nicht erreichbar, muss Stimmenmehrheit festgestellt werden.
- f) Bei Abstimmungen von großer Tragweite kann eine namentliche Abstimmung beschlossen werden.
- g) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- h) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entgegennahme der geprüften Jahresabschlüsse und des Wirtschaftsplanes
 - Entgegennahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission (Kassenprüfer)
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderungen der Ordnungen,
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Bestätigung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission,
 - die Auflösung des Vereins sowie dessen Umwandlung.
- i) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Geschäftsführers sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Dachverbandes FBGG.
- j) Über die Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll verfasst, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern des Vereins zugesandt.
- k) In besonderen Eilfällen, die keinen Aufschub bis zu einer Sondersitzung oder planmäßig nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dulden, können Beschlüsse durch schriftliche oder telefonische Umfrage gefasst werden, die unverzüglich schriftlich nachvollzogen werden müssen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen müssen mit den Änderungsvorschlägen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Ältestenrates. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalrechtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- b) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Dachverbandes FBGG .

§ 12 Geschäftsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, eine Prüfung durch eine festzulegende Geschäftsprüfungskommission zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung

- a) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur beschlossen werden auf einer mindestens drei Monate vorher ausdrücklich dazu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist nur gegeben, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen erneut mit einer Mindestfrist von einem Monat einberufen werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig. Für einen Beschluss im Sinne von Satz 1 ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem FREIKIRCHLICHER BUND DER GEMEINDE GOTTES, gemeinnütziger, eingetragener Verein beim Amtsgericht Fritzlar -VR 343- oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 02.07.2022 mit letzten Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 02.07.2022

Gronau, 02.07.2022



Benno Schlüsen
Vorsitzender

